



Steuertipp 01/2015 Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung absetzen

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen neben verschiedenen Kosten wie Pflegekosten, Bestattungskosten, Wiederbeschaffungskosten und Unterhaltsleistungen an Bedürftige insbesondere auch die Krankheitskosten. Darüber hinaus können Aufwendungen von behinderten Menschen, Hinterbliebenen oder Pflegepersonen geltend gemacht werden.

Voraussetzung für die Geltendmachung einer außergewöhnlichen Belastung ist stets, dass Ihnen die betreffenden Kosten zwangsläufig entstehen und die Aufwendungen dabei höher sind als bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerzahler gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes.

Zwangsläufig entstehen Ihnen Aufwendungen dann, wenn Sie diese aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht vermeiden können. Außerdem müssen die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Selbst wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind hängt der tatsächliche Eintritt einer Steuerminderung von weiteren Faktoren ab, etwa wieviel Sie verdienen, ob Sie „zusammen veranlagt“ werden oder ob Sie Kinder haben.

Denn nur wenn und soweit die außergewöhnlichen Belastungen eine gesetzlich festgelegte, individuelle zumutbare Belastungsgrenze übersteigen, mindern diese Kosten Ihre Einkünfte und eine Steuerentlastung tritt ein.

Durch Krankheit verursachte Kosten gehören typischer Weise zu den außergewöhnlichen Belastungen. Sie müssen allerdings auch hier

nachweisen, dass Ihnen die Kosten zwangsläufig entstanden sind und dass sie notwendig und angemessen sind. Berücksichtigt werden nur Kosten, die Ihnen nicht steuerfrei ersetzt worden sind oder noch werden, z. B. von Ihrer Krankenkasse.

Die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel oder etwa der Kosten für eine Augen-Laser-Operation sowie für Alternativmedizin muss durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden. Das gilt auch für nichtverschreibungspflichtige Medikamente.

Bei bestimmten Heilmaßnahmen brauchen Sie vor Beginn der Maßnahme ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. Dies gilt etwa für Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlung oder für bestimmte medizinische Hilfsmittel sowie für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden.

Ob Sie Ihre individuelle zumutbare Belastungsgrenze, die Ihnen Ihr Steuerberater ermitteln kann, überschreiten werden, können Sie in der Regel erst am Jahresende absehen. Daher empfiehlt es sich, vorsorglich alle Belege zu sammeln.

Vor allem sollten Sie mit Blick auf das Erreichen der Belastungsgrenze versuchen, die Kosten möglichst innerhalb eines Kalenderjahres zu kumulieren. Insbesondere bei planbaren Kosten, wie z.B. Zahnersatz oder Brillen, bestehen dabei in der Regel gewisse Gestaltungsspielräume, die es zumeist ermöglichen diese Ausgaben in einem Kalenderjahr entstehen zu lassen. Diese sollten sie dann auch im selben Jahr begleichen, da für das Finanzamt das Datum der Zahlung maßgebend ist.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst
E-Mail: reiter@commerz-kontor.de, 12. Januar 2015